

*Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3., völlig durchgearbeitete und veränderte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1965, 481 Seiten, 36 DM.*

Wenn Fritz Sack den bisher zaghaft als labeling approach bezeichneten Ansatz nunmehr marxistisch-interaktionistische Theorie des Verbrechens nennt (KrimJ 1972/1), so ist das Marxistische an dieser Theorie vorläufig nichts anderes als ihr endlich wirklich soziologischer Zugriff: der Blick auf die Zusammenhänge von Besitz, Herrschaft, Recht, Verbrechen und Strafverfolgung sowie Verbrechens- und Straftheorien als entsprechender Ideologien. Diese Zusammenhänge sind leichter verständlich, wenn man sie – und das ist ein wichtiger Aspekt aller marxistischen Theorie – in ihrer historischen Entwicklung betrachtet. Durch solche Art Verfremdung lassen sich zudem manchmal irrationale Widerstände gegen wissenschaftliche Einsichten unterlaufen, die man, wenn sie aus einer Analyse gegenwärtiger Verhältnisse entspringen, nicht akzeptieren zu können glaubt. Dies ist Grund genug, der Geschichte des Rechts und der Kriminalität mehr Aufmerksamkeit zu schenken und auch einmal ein Buch, das Juristen als Standardwerk auf diesem Gebiet gilt, auf seinen diesbezüglichen Nutzen hin zu betrachten.

E. Schmidt, emeritierter Strafrechtler der Universität Heidelberg, behandelt – epochenweise untergliedert in materielles Recht, Prozeßrecht, Strafvollzug und Strafrechtswissenschaft – die ganze Zeitspanne von der germanischen Gentilgesellschaft bis zum Nationalsozialismus. Ich will zusammenfassen, (1) worin der Wert des Buches für die Kriminalsoziologie besteht, und (2) welcher kritischen Vorbehalte man sich bei einer Lektüre stets bewußt sein sollte.

1. Das Positivum der „Einführung“ ist ihre Materialfülle; hier steht Schmidt in der respektablen Tradition der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts. Und je materialreicher ein Buch ist, um so eher kann sich der Leser von der Materialgliederung des Autors unabhängig machen und eigene Gesichtspunkte herantragen. So lassen sich etwa aus Schmidts Buch Belege für die

These einer kausalen Beziehung von Herrschaftsform, Prozeßrecht und Strafsystem zusammensuchen: Man kann sich diese Zusammenhänge klarmachen am Beispiel der erstarken mittelalterlichen Zentralinstanzen, die Rache und Fehde und den gerichtlichen Streit freier Rechtsgenossen mit seinen Gottesurteilen durch den Inquisitionsprozeß mit der für ihn typischen Folter sowie die Bußkompensationen durch die peinlichen Strafen ersetzten (S. 57 ff., 91 ff., 98, 111 ff., 179 ff.), am Beispiel des Kampfes, den das aufstrebende Bürgertum gegen die absolute Monarchie um Geschworenengerichte und Öffentlichkeit führte (S. 315 f., 324 f., 332, 338) oder vielleicht noch deutlicher am Beispiel der Entfesselung der Polizeigewalt, der Wiedereinführung der Folter, der Einführung neuer Verhaftungsgründe, etwa der Vorbeugehaft, der Beseitigung auch der formalen Unabhängigkeit der Justiz und anderer Maßnahmen in der Diktatur des NS-Staates (S. 432–449).

Interessant ist es auch, mit den verschiedenen historischen Formen der Rechtsungleichheit bekannt zu werden, mit der germanischen Hausgerichtsbarkeit über Weiber und Knechte (S. 26 f.), mit der differentiellen Strafzumessung beim mittelalterlichen Richten nach Gnade (S. 69 f.), mit der Ausnahme des erbeingesessenen und begüterten Bürgertums vom Verhaftungsrecht städtischer Obrigkeiten (S. 88), der Ausschließung bestimmter Personengruppen von der Folter (S. 125), mit dem teilweise polizeirechtlich auch formal wichtigen allgemeinen bösen Leumund des Beschuldigten (S. 128) und vielen anderen.

Einen ziemlich breiten Raum widmet Schmidt der Geschichte der Strafrechtswissenschaft, vor allem den Straftheorien der jeweils behandelten Zeit. Nun ist die Geschichte der Strafrechtswissenschaft – genau wie die Geschichte der Kriminologie – ziemlich langweilig, wenn man sie von ihrem sozialen Hintergrund ablöst und ihre Entwicklung nur geistesgeschichtlich herleitet. Wer aber Straftheorien als Ideologien sieht, den kann es faszinieren, wie Luther sein Geschäft für die Fürsten erledigt (S. 162 ff.) oder wie Montesquieu und A. v. Feuerbach das gleiche fürs Bürgertum leisten (S. 215 ff. bzw. 238 ff.).

2. Schmidt liegt es allerdings fern, Straftheorien auf ihre Funktion im Kampf zwischen sozialen Klassen hin zu analysieren. Das muß der Leser selbst tun, er muß oft hinter den von einer idealistischen Grundhaltung geprägten Schilderungen des Autors selbst die wirklichen Zusammenhänge zu erkennen trach-

ten, ganz besonders da, wo die bürgerliche Zeit, die Zeit des liberalen Rechtsstaats behandelt wird. Denn wenn Schmidt auch den Einfluß feudalistischer oder absolutistischer Macht auf Recht und Strafverfolgung, ihre interessenbedingte Verfälschung der „Gerechtigkeit“ (bei Schmidt stets ein abstrakter, unreflektierter Begriff) sieht, so gerät ihm dann der Kampf des Bürgertums um eine liberal-rechtsstaatliche Strafrechtspflege zum Kampf um die endgültige Beseitigung aller „verzerrenden“ Einflüsse auf das Recht und zum Kampf um die Gerechtigkeit schlechthin.

Neben dem Idealismus muß sich der Leser auch den damit eng verbundenen, aber natürlich nie diskutierten, Klassenstandpunkt des Autors bewußt halten. Es ist der — sympathische, aber eben doch begrenzte — Standpunkt des liberalen Bürgertums, gewendet gegen die absolutistische Monarchie einerseits und die Pervertierung bürgerlicher Herrschaft im Faschismus andererseits, aber auch gewendet gegen die Bestrebungen des Proletariats. Er sieht zwar, daß dem „Arbeiterstande“ die verfassungsmäßig gewährten Freiheiten, etwa die Vertragsfreiheit, in Anbetracht des wirtschaftlichen Machtgefälles nicht viel nützten, er sieht die „abgründige Problematik der sozialen Spannungen“, die „Elends- und Massenquartiere“. Aber er erklärt diesen Schönheitsfehler der an sich perfekten politischen und rechtlichen Verhältnisse nur mit der Tatsache, daß jener tüchtige Mittelstand, „aus dem die großen Denker, Dichter und Musiker hervorgingen und dessen Leistungen auf allen Gebieten der Kultur, in Wissenschaft, Kunst und Technik, den Anspruch auf Anteilnahme an der Bestimmung des politischen Geschicks des Volkes zutiefst begründeten“ (S. 353), einem „krassen Materialismus“ verfiel, der ihn blind machte für die Aufgabe, dem Arbeiterstande „das Gefühl einer um ihn selbst besorgten Führung seitens der höheren bürgerlichen Schicht“ und „Vertrauen und Liebe zu dem Rechtsstaat“ (S. 354) zu geben. So scheint mir Eberhard Schmidts Buch — in seinen Vorzügen und seinen Grenzen — typisch zu sein für den Großteil jener juristischen Literatur, die für die Rechts- und Kriminalsoziologie relevant ist.

Henner Hess, Heidelberg